

SICHERHEIT DER ERDGASVERSORGUNG

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2009) 363 vom 16. Juli 2009 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur **Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung** und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – Erörterung vom 7. Dezember 2009

Rat „Transport, Telekommunikation und Energie“

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Der Rat erörtert den Fortschrittsbericht der schwedischen Ratspräsidentschaft (Ratsdokument [16000/09](#)).
- Die Mitgliedstaaten begrüßen grundsätzlich die Zielsetzung des Kommissionsvorschlags, die Sicherheit der Erdgasversorgung zu gewährleisten.
- Einige Mitgliedstaaten bevorzugen die Rechtsform der Richtlinie (KOM: Verordnung).
- Einige Mitgliedstaaten halten als Kompetenzgrundlage Art. 122 AEUV (ex-Art. 100 EGV) für einschlägig (KOM: Art. 114 AEUV; ex-Art. 95 EGV).
- Für einige Mitgliedstaaten müssen vorrangig die Unternehmen der Gasindustrie für die Versorgung verantwortlich sein; erst bei Versorgungsproblemen sollen notfalls die Mitgliedstaaten und als letztes Mittel die Kommission Maßnahmen ergreifen können (KOM: keine klare subsidiäre Verantwortungsteilung, sondern frühzeitige Koordination durch die Kommission) (Art. 9 und 10).

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Versorgungsstandard für „geschützte Verbraucher“**

Der Rat billigt insgesamt das vorgeschlagene Konzept des „geschützten Verbrauchers“ (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 7). Einige Mitgliedstaaten weisen darauf hin, dass die Konkretisierung, wer darunter fällt, Gegenstand einer Kosten-Nutzen-Analyse sein sollte (KOM: –).

– **Infrastrukturstandard („n-1-Standard“)**

- Die Mehrheit der Mitgliedstaaten befürwortet obligatorische Infrastrukturvorgaben und Versorgungsstandards (so auch KOM) (Art. 6). Sie fordern jedoch mehr Flexibilität hinsichtlich nationaler Besonderheiten und Bedürfnisse. Einige Mitgliedstaaten möchten außerdem, dass die Kosten, die durch Infrastrukturvorgaben hervorgerufen werden, ermittelt und berücksichtigt werden.
- Einige Mitgliedstaaten fordern, dass die Verpflichtung, bidirektionale Lastflüsse an allen Grenzübergangsstellen einzurichten, von einer Nutzen-Kosten-Betrachtung abhängig gemacht wird und nur dort besteht, wo die Versorgungssicherheit auch tatsächlich verbessert würde. Über Ausnahmen von der Verpflichtung, bidirektionale Leitungen einzurichten sollen nationale Behörden entscheiden, (KOM: Kommission entscheidet auf Antrag der nationalen Behörde) (Art. 6 Abs. 5).
- Die Kosten bidirektionaler Leitungen müssen nach Auffassung einiger Mitgliedstaaten besser aufgeteilt werden, so dass letztlich jene Verbraucher dafür aufkommen, die durch solche Leitungen besser versorgt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kosten in einem Mitgliedstaat anfallen, die höhere Versorgungssicherheit hingegen in einem anderen (KOM: nur solche Kosten werden aufgeteilt, die in mehr als einem Mitgliedstaat entstehen) (Art. 6 Abs. 7).
- Mehrere Mitgliedstaaten fordern finanzielle Unterstützung, um den „n-1-Standard“ zu erfüllen (KOM: –).

– **Ausrufung des „gemeinschaftsweiten Notfalls“ durch die Kommission**

- Einige Mitgliedstaaten sprechen sich für einen „höheren“ Schwellenwert aus, ab dem die Kommission den „gemeinschaftsweiten Notfall“ ausrufen kann (KOM: Ausfall von über 10% der täglichen EU-Erdgasimporte) (Art. 10 Abs. 1).
- Einige Mitgliedstaaten sprechen sich dafür aus, dass der „gemeinschaftsweite Notfall“ nur dann ausgerufen wird, wenn nationale Maßnahmen eine Versorgungsstörung nicht bewältigen können (KOM: –).
- Außerdem soll die Kommission auch dann den „gemeinschaftsweiten Notfall“ ausrufen können, wenn technische Störungen zu Versorgungsengpässen führen (KOM: –).

– **Informationspflichten**

- Einige Mitgliedstaaten sprechen sich gegen die vorgesehenen umfassenden Informationspflichten der betroffenen Unternehmen, insbesondere während eines Notfalls, aus (Art. 12).
- Außerdem bestehen Bedenken gegen die Verpflichtung für Unternehmen, die Inhalte von Verträgen mit Drittstaaten gegenüber der Kommission offenzulegen.

► **Politischer Kontext**

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen. Die 1. Lesung im EP ist für Ende März 2010 vorgesehen. Die spanische Ratspräsidentschaft hat angekündigt, vor Ende Juni 2010 eine politischen Einigung im Rat erreichen zu wollen.